



Stadt Witten
Planungsamt
z. Hd. Herrn Bernd Fahrenson

Email: bernd.fahrenson@stadt-witten.de

Nur per Email

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

3.5.2021

**Schriftliche Äußerung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 197 – Ann –
"Bildungsquartier Annen" und zum Bebauungsplan Nr. 197 – Ann –
"Bildungsquartier Annen"**

**- erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Datum vom 22.3.2021 haben Sie uns die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zur o.a. Flächennutzungsplanänderung sowie zum o.a. Bebauungsplan gegeben.

Hiergegen bestehen unsererseits erhebliche Bedenken.

Im Plangebiet befindet sich ein ausgedehnter Wald, der durch die Realisierung der Planung weitgehend beseitigt würde. Sowohl bei der Änderung des Flächennutzungsplans wie beim Bebauungsplan sollte zuerst dargestellt werden, in welchem Umfang der Wald gerodet würde (Fläche, Anzahl der Bäume, differenziert nach Art und Stammumfang).

Eine Rodung des Waldes, auch in Teilen, steht aus unserer Sicht allerdings den Erfordernissen des Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB entgegen, welche Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel umfassen.

Wälder vermindern die Belastung der Atmosphäre mit Treibhausgasen, indem sie Kohlenstoff binden. Sie stellen CO₂-Senken dar. Durch die Rodung des Waldes und dessen Holznutzung bzw. Entsorgung könnte erstens kein weiterer Kohlenstoff gebunden werden. Zweitens würde das durch die Bäume gebundene CO₂ wieder freigesetzt. Mithin führt das Projekt zu einer Erhöhung des CO₂-Anteils in der Atmosphäre.

Der bestehende Wald dient zudem der Anpassung an den Klimawandel. Angesichts jährlich kontinuierlich steigender Temperaturen in den Städten in den Sommermonaten wirken Bäume und insbesondere Wälder diesem Effekt entgegen. Sie bewirken eine Kühlung des Areals, auf dem der Wald steht sowie dessen Umgebung und führen damit zu einem verbesserten Mikroklima. .

Die gewachsene Bedeutung des Klimaschutzes, gerade auch im Rahmen der Bauleitplanung, ergibt sich auch aus dem Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021

- 1 BvR 2656/18 -

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

Im ersten Leitsatz des Beschlusses heißt es insbesondere:

„Die aus Art. 2 Abs.2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.“

Im zweiten Leitsatz des Beschlusses heißt es:

„Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. ... Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.“

Diesem Anspruch sollte auch in den hier vorliegenden Bauleitplanverfahren Rechnung getragen werden. Daher sollte die gesamte Waldfläche im Flächennutzungsplan als Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9.b) BauGB und im Bebauungsplan Nr. 197 als Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18.b) festgesetzt werden. Die Festsetzungen sollten unter Verwendung der entsprechenden Planzeichen der Planzeichenverordnung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Christine Ellermann
(Geschäftsführerin)